



Gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und der §§ 24, 26, 28 bis 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I/96 Nr. 21, S.266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S.19), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 19.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

#### **§ 2 Pflichten des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder, wenn ein Erbbaurecht an dem Grundstück besteht, an seiner Stelle der Erbbauberechtigte, sind verpflichtet, auf eigene Kosten die durch Bescheid der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow festgesetzte Hausnummer innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides anzubringen.
- (2) Die Kosten für die Beschaffung des Hausnummernschildes oder sonstigen Trägermediums sowie der Anbringung und der Unterhaltung sind vom Grundstückseigentümer oder, wenn eine Erbbaurecht an dem Grundstück besteht, an seiner Stelle vom Erbbauberechtigten zu tragen.  
Dies gilt auch bei Umnummerierungen.

#### **§ 3 Anbringen der Hausnummern**

- (1) Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein; dies ist auch bei Dunkelheit zu gewährleisten.
- (2) Die Zahlen und Buchstaben der Hausnummer müssen sich in der Farbe vom Untergrund deutlich abheben und mindestens 10 cm hoch sein. Für Buchstabenzusätze sind Großbuchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem oder am Haupteingang des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand des Gebäudes, und zwar an der dem Haupteingang nächstgelegenen Hauswand, anzubringen.

- (5) Sind Vorgärten oder Hecken vorhanden, die das Gebäude zur Straße hin verdecken, und die Hausnummer nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lassen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor zu befestigen bzw. separat anzubringen. Besteht keine Einfriedung zur Straße hin, ist die Hausnummer an einem Pfahl, einem Pfosten oder an einer anderen geeigneten Befestigungsmöglichkeit anzubringen.
- (6) Gestattet die Lage des Hauptgebäudes kein oder kein zweifelsfreies Erkennen der Hausnummer von Gehweg oder Fahrbahn aus, so ist ein Hinweisschild an der Grundstückszufahrt anzubringen.
- (7) Bei einer Umnummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr ab Bestandskraft des Festsetzungsbescheides nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar bleibt.
- (8) Die Pflichten aus Abs. (1) bis (7) gelten unabhängig von einer Festsetzung der Hausnummer durch Bescheid nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung bzw. § 13 OBG.

#### **§ 4 Zuwiderhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen**

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte belegt werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 Abs. 1 die festgesetzte Hausnummer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung anbringt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus zu erkennen ist oder die Hausnummer nicht deutlich lesbar ist,
  3. entgegen § 3 Abs. 3 die Hausnummer nicht unmittelbar neben oder am Haupteingang des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anbringt,
  4. entgegen § 3 Abs. 7 bei Umnummerierungen die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht mit roter Farbe durchstreicht, dass sie noch deutlich lesbar bleibt.
- (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 20.12.2024

Gez.

Michael Schwuchow  
Bürgermeister

(Siegel)